

Satzung der Deutsch-Französischen Gesellschaft Recklinghausen e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.08.2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Recklinghausen e.V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Recklinghausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen unter VR 1565.
- (3) Die Gesellschaft ist Mitglied in der Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften für Europa e.V. (VDFG).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft will die deutsch-französischen Beziehungen auf allen Gebieten vertiefen, um dadurch der Verständigung der beiden Völker zu dienen und einen Beitrag zur weiteren Annäherung der europäischen Völker zu leisten. Insbesondere will sie die Beziehungen zwischen Deutschen und in Recklinghausen und Umgebung lebenden Franzosen und Französischen pflegen. Darüber hinaus fördert sie ein freundschaftliches Verhältnis zu anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und hat keine Erwerbsabsichten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre zu wählen. Sie bleiben mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) einer/einem bis vier Beisitzern/innen.

- (2) Die Gesellschaft wird jeweils durch drei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt für das Wohl der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
- (4) Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach eigenem Ermessen. Er hat das Recht, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen, zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder heranzuziehen und mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu betrauen.
- (5) Die/der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Sie/er beruft den Vorstand ein, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder als Online-Sitzung durchgeführt werden. Im Falle einer virtuellen Sitzung findet diese in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter vorheriger Mitteilung des Passworts an die Mitglieder des Vorstands statt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren (digital) gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Wahrung einer 14-tägigen Frist schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Zur Fristwahrung genügt der Nachweis durch Poststempel.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung keine Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung aus Kreisen der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich (auch per E-Mail) unter Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Über die Verhandlungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von drei Vorstandsmitgliedern neben dem unterzeichnenden Protokollführer gegengezeichnet wird.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu termingerecht geladen worden ist.
- (6) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder als Online-Versammlung durchgeführt werden. Im Falle einer virtuellen Versammlung findet diese in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter vorheriger Mitteilung des Passworts an die Mitglieder des Vereins statt. Die Teilnehmer machen ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens kenntlich. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (digital) gefasst werden. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung „Deutsch-Französische Gesellschaft Recklinghausen e.V.“ können auf Antrag (schriftlich) natürliche und juristische Personen werden. Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Bei Einsprüchen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Erklärung des Austritts
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der Gesellschaft.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) angezeigt werden und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen. Ein Ausschluss kann ferner für Mitglieder erfolgen, die trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Ein Wiedereintritt ist möglich.

§ 7 Geschäftsjahr, Beitrag

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Spenden dürfen nur zur Förderung der Aufgaben der Gesellschaft verwendet werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder herabsetzen oder erlassen.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft oder der Wegfall ihres bisherigen Zweckes kann nur in einer eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Verbleibendes Vermögen fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten oder auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Gesellschaft an die Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften für

Europa e.V. (VDFG) mit Sitz in Mainz, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der in § 2 (1) dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Die Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen der Gesellschaft und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses Verbot besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Jedes Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme in den Verein einverstanden, dass Berichterstattungen und Fotos, die das Vereinsleben betreffen, auf der Homepage des Vereins, in seinen schriftlichen Publikationen und in den öffentlichen Medien veröffentlicht werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch Änderung der Satzung durch rechtswirksame Bestimmungen, die den bisherigen Regelungen am nächsten kommen, zu ersetzen.